

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON MARKTGEBÜHREN (MARKTGEBÜHRENORDNUNG)

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Zur Deckung des Aufwands für die Abhaltung des Marktes werden Marktgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Marktgebühren ist verpflichtet, wer auf dem Markt Waren verkauft oder feilbietet.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Marktgebühren

1. Es werden Tages- und Jahresgebühren erhoben,
2. es beträgt
 - a) die Tagesgebühr pro Markttag 3,00 Euro je angefangenem Frontmeter des Standplatzes. Die Mindestgebühr pro Stand 12,00 Euro.
 - b) Jahresgebühr (nur für Beschicker des Wochenmarktes) 35,00 Euro je angefangenem laufenden Frontmeter des Standplatzes.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Tagesgebühr (§ 3 Abs. 2 a) entsteht und wird fällig mit der Belegung des Standplatzes an jedem Markttag. Sie wird von der Aufsichtsperson eingezogen. Als Nachweis für entrichtete Marktgebühr erhalten die Verkäufer eine Quittung.
2. Die Jahresgebühr (§ 3 Abs. 2 b) entsteht am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres, für das ein Standplatz zugeteilt ist. Sie wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig und ist innerhalb eines Monats an die Gemeindekasse zu bezahlen. Wird der Wochenmarkt nicht das ganze Jahr in Anspruch genommen, ermäßigt sich die Jahresgebühr um 1/12 für jeden angefangenen Monat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Satzung	vom	Anzeige beim	öffentl. Bekanntmachung	in Kraft
		Landkreis BB	im Amt- und Mitteilungs-	getreten am
		gem. § 4 GemO	blatt	
	28.06.1982		30.06.1982	01.07.1982
1. Änderung	26.10.1993		02.11.1993	01.01.1994
2. Änderung	26.09.2000	20.10.2000	05.10.2000	01.01.2001
3. Änderung	20.10.2009		29.10.2009	01.01.2010